

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Rhein-Waal vom 08.05.2020 (Amtliche Bekanntmachung 11/2020) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 02.03.2021 (Amtliche Bekanntmachung 11/2021)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Praxis- und Auslandsstudiensemester
- § 5 Abschlussarbeiten
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Benehmen gem. § 7 Absatz 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 2020 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fakultäten zu ermöglichen, den Herausforderungen,

die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für sämtliche Studiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Soweit Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Rahmenprüfungsordnung), den Prüfungsordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung, den Prüfungsordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule insoweit nicht anwendbar gem. § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

(3) Die Befugnis des Senats und der Fakultätsräte zum Erlass von Ordnungen bleibt gem. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung unberührt; § 13 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

(4) Der Studienbetrieb (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) findet in Abhängigkeit der Pandemielage in digitaler Form statt. Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen, in denen eine Präsenz Lehrender und Studierender vor Ort notwendig ist, können auf Antrag von dem*der Dekan*in nach Maßgabe des Rahmenhygienekonzepts der Hochschule genehmigt werden.

(5) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträger*innen, Organe oder Mitglieder einer Fakultät getroffen werden, sind den Studierenden über die Website der Fakultät an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung des*der Dekans*Dekanin.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt bis auf Weiteres in digitaler Form. Der*Die Dekan*in kann Präsenzlehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Teilhabe aller Studierenden an Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Rahmenhygienekonzepts der Hochschule genehmigen. Lehrveranstaltungen, die digital angeboten werden, werden nach einer Wiederaufnahme der Präsenzlehre in digitaler Form zu Ende geführt. Das Angebot der Lehrveranstaltungen in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulhandbücher vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum, Projekt) können durch die verantwortlichen Lehrenden geändert werden. Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die*den Lehrende*n dem*der Dekan*in anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 unverzüglich bekannt zu machen.

(3) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2020/21 und aus dem Sommersemester 2021 können in danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft der*die Dekan*in; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 frühestmöglich bekannt zu machen.

(4) Der Besuch von Lehrveranstaltungen durch Gasthörer*innen ist ausgeschlossen. Eine Zulassung zu digitalen Lehrveranstaltungen ist möglich.

§ 3

Prüfungen

(1) Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Die Fakultäten tragen insofern dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

(2) Die Prüfungen finden bis auf Weiteres in elektronischer Form statt, und auf Antrag an den*die Dekanin als Präsenzprüfungen nach Maßgabe des Rahmenhygienekonzepts der Hochschule. Prüfungen, die zunächst digital angeboten werden, können nach Ermöglichung von Präsenzprüfungen weiterhin in digitaler Form angeboten werden. Der*Die Dekan*in kann über das Angebot von Präsenzprüfungen bei gleichzeitigem Angebot von digitalen Prüfungen unter Berücksichtigung der Teilhabe aller Studierenden an den Prüfungen entscheiden. Dabei gilt der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Der*Die Dekan*in trägt dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

(3) Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 können bis zum Beginn der Vorlesungen des Sommersemesters 2021 abgeleistet werden; Prüfungen aus dem Sommersemester 2021 können bis zum 30.09.2021 abgeleistet werden. Während des Sommersemesters 2021 angebotene Prüfungen aus vorhergehenden Semestern (Wiederholungsprüfungen) können ebenfalls bis zum 30.09.2021 abgeleistet werden. Den Termin der jeweiligen Prüfung legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer*innen fest. § 17b der Rahmenprüfungsordnung findet auf elektronische Prüfungen keine Anwendung. Als elektronische Prüfung gilt auch die handschriftlich erstellte Prüfungsleistung, die elektronisch übersandt wird. Mündliche Prüfungen finden in elektronischer Kommunikation per Videokonferenz oder nach Maßgabe des Rahmenhygienekonzepts der Hochschule in Präsenz statt. Eine Zulassung von Zuhörer*innen findet nicht statt. Prüfungen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

(4) Für eine Identifizierung der zu prüfenden Person ist eine eidesstattliche Erklärung des Prüflings ausreichend, mit der der Prüfling versichert, die zu prüfende Person zu sein. Darüber hinaus ist zu

erklären, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige Hilfe und Hilfsmittel erbracht worden ist. Sofern es während der Prüfung zu technischen Schwierigkeiten kommt, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unmöglich machen, ist die Prüfung abzubrechen. Die*Der Studierende hat dem*der Prüfer*in unverzüglich mitzuteilen, sobald technische Schwierigkeiten wahrgenommen werden. Eine Mitteilung im Anschluss an die Prüfung ist verspätet. Eine abgebrochene Prüfung wird nicht gewertet.

(5) Die Form und/oder die Dauer der in der Rahmenprüfungsordnung, der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Leistungen von Prüfungen können abweichend vom Curriculum in begründeten Fällen unbenotet bleiben; Prüfungen können durch Testate ersetzt werden mit der Folge, dass die Leistung unbenotet bleibt. Die Nutzung von Hilfsmitteln kann durch den*die Prüfer*in zugelassen werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer sowie die Änderung von benoteten in unbenotete Leistungen in begründeten Fällen erfolgt auf Vorschlag des*der Prüfers*Prüferin durch den Prüfungsausschuss und ist den Studierenden umgehend, spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Im Hinblick auf die Teilhabe aller Studierenden an den Prüfungen und unter Berücksichtigung des prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie können in begründeten Fällen unterschiedliche Prüfungsformen in einem Modul angeboten werden.

(6) Sofern Prüfungsordnungen für die Zulassung von studienbegleitenden Prüfungen über die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung hinausgehende Voraussetzungen regeln, kann der Prüfungsausschuss die zusätzlichen Voraussetzungen aufheben.

(7) Regelungen in Prüfungsordnungen, die Pflichtanmeldungen zum Erstversuch einer Prüfung i.S.v. § 15 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung oder im Falle von Wiederholungsprüfungen vorsehen, gelten nicht.

(8) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Jeder Studierende hat für Prüfungen im Zeitraum vom 20. April 2020 bis 30. September 2021 für den Fall des Nichtbestehens der Prüfung einen Freiversuch pro Modul (Freiversuch); dies gilt nicht, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs i.S.v. § 13 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung als nicht bestanden gewertet wurden. Satz 2 gilt nicht für die Abschlussarbeit. Ein weiterer Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen.

(9) entfallen

§ 4

Praxissemester und Auslandsstudiensemester

(1) Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester gem. §§ 21, 22 der Rahmenprüfungsordnung kann auf begründeten Antrag im Anschluss an die Abschlussarbeit erbracht werden, wenn dies erforderlich ist,

um Verzögerungen des Abschlusses des Studiums zu vermeiden. Von der in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten erforderlichen Anzahl an erbrachten Kreditpunkten für die Zulassung zur Abschlussarbeit kann insoweit abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zulassung zu Abschlussarbeiten in Masterstudiengängen, soweit im Rahmen eines Learning-Agreements die Absolvierung eines Praxissemesters vereinbart wurde.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung kann das Praxis- und Auslandsstudiensemester nach einer Unterbrechung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie in Teilen fortgesetzt werden, wobei auch der Wechsel vom Auslandsstudiensemester zum Praxissemester und/oder der Wechsel des Unternehmens oder der Hochschule möglich ist. Sofern nur noch ein unwesentlicher Teil aussteht, kann eine Fortführung erlassen werden. In diesen Fällen soll eine andere Prüfungsleistung an die Stelle des verbleibenden Teils des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters treten. Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester kann aus Gründen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie abgebrochen werden, ohne dass es als Fehlversuch gewertet wird; § 21 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt. Die Regelungen der Sätze 1-4 gelten entsprechend für die Aufnahme eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1-5 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des*der Betreuers*Betreuerin.

(4) Soweit Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiensemester aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden können, können diese zur Vermeidung der Verzögerung des Studienabschlusses durch andere Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss auf Vorschlag des*der Betreuers*Betreuerin.

§ 5

Abschlussarbeiten

(1) Gem. § 4 Abs. 1, 2 ist eine Zulassung zur Abschlussarbeit vor Absolvierung eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters möglich.

(2) In Fällen, in denen die Erstellung der Abschlussarbeit infolge von Umständen aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erschwert ist, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag auch über die in § 25 Abs. 2 S. 7 Rahmenprüfungsordnung geregelte vierwöchige Frist hinaus verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Wahlweise können Studierende in diesen Fällen zurücktreten, ohne dass eine Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche erfolgt. Der Rücktritt ist zu begründen. Im Falle des Rücktritts ist beim erneutem Versuch ein anderes Thema zu bearbeiten.

(3) Zur fristwährenden Abgabe der Abschlussarbeit reicht die Abgabe in elektronischer Form unter Verwendung des Online-Dienstes der Hochschule *Share Point für Abschlussarbeiten*. Die Abgabe in zweifacher schriftlicher (gedruckter) Ausfertigung kann im Nachgang erfolgen. In begründeten Fällen kann auf Antrag der*des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss auf die Einreichung der

schriftlichen Ausfertigungen verzichtet werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Postzustellung wesentlich erschwert ist. Über den Verzicht entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung kann der Nachweis der Absolvierung eines Grund- bzw. Vorpraktikums spätestens bis zur Rückmeldung zum 5. Semester erbracht werden. Dies gilt letztmalig für die Rückmeldung zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die Frist nach § 49 Absatz 6 Satz 5 des Hochschulgesetzes zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studienganges, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wird für Studierende, die zum Wintersemester 2020/21 zugelassen wurden, bis zum 15.07.2021 verlängert. Für Studierende, die zum Sommersemester 2021 zugelassen wurden, wird die Frist bis zum 15.01.2022 verlängert.

(3) Die Einschreibung für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 kann elektronisch erfolgen.

(4) Studierende, die im Sommersemester 2021 die letzten zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen, können beantragen, dass eine Einschreibung für die Abnahme dieser Prüfungen nicht erfolgen muss. Als das Studium abschließende Prüfungen im Sinne von Satz 1 gelten die Abschlussarbeit und das Kolloquium, sowie die Prüfungen, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Anschluss an die Abschlussarbeit absolviert werden können, und deren Absolvierung nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit sind. In Fällen sozialer Notlagen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie hervorgerufen wurden, können Studierende auf Antrag auch andere als die in Satz 1 und Satz 2 genannten Prüfungen ohne Einschreibung im Sommersemester 2021 absolvieren. Eine soziale Notlage wird angenommen, wenn nach Abzug von Miete und Lebenshaltungskosten keine Mittel zur Zahlung des Semesterbeitrags zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind die erforderlichen Informationen und Dokumente zum Nachweis der sozialen Notlage beizufügen. Studierende, die Prüfungen absolvieren wollen, die aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie in ein späteres Semester verlegt wurden, müssen nach einem Hochschulwechsel für die Absolvierung der verlegten Prüfungen nicht eingeschrieben sein. Werden das Studium abschließende Prüfungen im Sinne von Satz 1 und Satz 2 nicht erfolgreich absolviert, so können sich betroffene Studierende für das Wintersemester 2020/21 oder für das Sommersemester 2021 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 7

Regelstudienzeit

Die Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit um ein Semester gem. § 10 Abs. 1 S. 1 der Corona-

Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 beurlaubt sind.

§ 8

Benehmen gem. § 7 Absatz 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Gemäß § 7 Abs. 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist das Präsidium vor dem Erlass von Regelungen nach § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3, Abs. 3 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gehalten, das Benehmen mit den Fakultäten herbeizuführen. Diese Ordnung wurde in Kooperation und unter Mitwirkung von Mitgliedern der Fakultäten erarbeitet. Das erforderliche Benehmen mit den Fakultäten zur Ordnung und zur fünften Änderungssatzung wurde herbeigeführt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Fünfte Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum 30.09.2021 außer Kraft. In dieser Ordnung geregelte, darüber hinausgehende Fristen bleiben davon unberührt.